

Auswirkungen auf die Niederschlagsgebühr

Die Höhe der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn über offene Rinnen o. Ä. oder von bebauten oder befestigten oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Dies ist oftmals bei Grundstücksauffahrten anzutreffen, wenn bei Regenfällen das Wasser von der Auffahrt über den Gehweg in das Straßengerinne und von dort in den Straßeneinlauf fließt.

Zur Förderung von naturnahen und ökologischen Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen werden folgende Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt:

- Vollständige Ableitung in eine Versickerungsanlage 100 %
- Begrüntes Dach 50 %
- Genehmigte Versickerungsanlage mit Überlauf 90 %
- Ökopflaster mit den Herstellern nachgewiesener Wasserteildurchlässigkeit sowie Rasengittersteine 50 %
- Regenwasserbewirtschaftungsanlagen:
Bei einem Mindestvolumen des Speichers von 2 m³ wird je Kubikmeter ein Abzug von 20 m² der angeschlossenen Fläche gewährt. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung

Bei wasserdurchlässigen Grundstücksflächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung (z.B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) werden diese Flächen nicht angerechnet.

Für an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene Drainageeinleitungen werden je lfd. Meter Drainageleitung 1 m² Niederschlagsfläche berechnet.

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt derzeit 0,62 €/m² angeschlossener Niederschlagsfläche.

Die ersten 40 m² und jede weiteren vollen 20 m² angeschlossener Niederschlagsfläche bilden je eine Berechnungseinheit.